

STATUTEN
der
EINLAGENSICHERUNGS- UND ANLEGERENTSCHÄDIGUNGS-
STIFTUNG SV

Vaduz
FL-0002.039.614-1

I. FORM UND ZWECK

Art. 1
Name und Form

Unter dem Namen

EINLAGENSICHERUNGS- UND ANLEGERENTSCHÄDIGUNGS-STIFTUNG SV
DEPOSIT GUARANTEE AND INVESTOR COMPENSATION FOUNDATION PCC

besteht nach diesen Statuten und nach Art. 552 ff. des Liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechtes (PGR) eine in das Handelsregister eingetragene Stiftung mit selbständiger juristischer Persönlichkeit und in der Form einer segmentierten Verbandsperson gemäss Art. 243 ff. PGR.

Art. 2
Dauer

Die Stiftung ist auf unbestimmte Dauer errichtet.

Art. 3**Sitz**

Sitz der Stiftung ist Vaduz. Der Stiftungsrat kann jederzeit unter Beachtung der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen den Sitz an einen anderen Ort im Inland verlegen.

Art. 4**Recht und Gerichtsstand**

Der Rechtsbestand und die Rechtsverhältnisse der Stiftung bestimmen sich ausschliesslich nach liechtensteinischem Recht. Gerichtsstand für Klagen gegen die Stiftung ist ausschliesslich Vaduz.

Art. 5**Zweck**

- (a) Die Stiftung bildet mit den teilnehmenden Banken und anderen Unternehmen, die Wertpapierdienstleistungen und Nebendienstleistungen nach Art. 3 Abs. 4 BankG erbringen (nachfolgend MiFID-Dienstleister), eine Sicherungseinrichtung nach Art. 4 Abs. 1 bzw. Art. 34 Abs. 1 EAG und bezweckt nach Massgabe der Statuten und der gesetzlichen Vorschriften die Sicherung der Einlagen sowie die Entschädigung der Anleger bei den an der Sicherungseinrichtung teilnehmenden Banken und anderen MiFID-Dienstleistern (Sicherungssystem).
- (b) Die Stiftung betreibt kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe (Art. 552 Abs. 1 PGR).

Art. 6**Kern und Segmente der SV**

- (a) Der Kern der Stiftung als segmentierte Verbandsperson nach Art. 243 ff. PGR, welchem das Kernvermögen zur Verfügung steht, bezweckt den Betrieb und die Verwaltung der Stiftung sowie die administrative Abwicklung von Einlagensicherungs- bzw. Anlegerentschädigungsereignissen (Entschädigungsfälle) im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen. Die Stiftung erhebt hierfür bei den teilnehmenden Banken und anderen MiFID-Dienstleistern angemessene Gebühren gemäss diesen Statuten, den

Reglementen und Teilnahmeverträgen. Die Stiftung bildet angemessene Reserven im Rahmen ihres Zwecks, ist aber nicht gewinnorientiert.

- (b) Zum Zwecke der Finanzierung und allfälliger Haftung des Sicherungssystems werden für die gemäss diesen Statuten teilnehmenden
 - (i) Banken nach BankG,
 - (ii) Wertpapierfirmen nach BankG,
 - (iii) Vermögensverwaltungsgesellschaften nach VVG sowie
 - (iv) Verwaltungsgesellschaften nach UCITSG und Verwalter alternativer Investmentfonds nach AIMFG mit Bewilligung zur individuellen Portfolioverwaltung

jeweils einzelne, voneinander getrennte und unabhängige Segmente (Zellen) eingerichtet, deren Vermögen durch die Beiträge der teilnehmenden Banken und der jeweiligen anderen MiFID-Dienstleister geäufnet werden.

- (c) Die namentliche Bezeichnung der einzelnen Segmente und die Tätigkeitsbereiche werden in den jeweiligen Reglementen geregelt (Art. 243c Abs. 2 und 3 PGR). Die Rechte und Pflichten der teilnehmenden Banken und anderen MiFID-Dienstleistern wie die Entrichtung von Gebühren und Beiträgen und deren Berechnung sowie alle übrigen Vorschriften werden im Rahmen dieser Statuten, in den Reglementen und Teilnahmeverträgen geregelt.
- (d) Bei Bedarf können unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen neue Segmente gebildet, einzelne aufgelöst oder mehrere zusammengeführt werden.
- (e) Wird das Vermögen des Kerns auf Grund der Haftung für einen ausservertraglichen Anspruch im Sinne von Art. 243f Abs. 3 PGR verringert und kann der Anspruch dem Tätigkeitsbereich eines bestimmten Segments zugeordnet werden, ist das Vermögen des Kerns durch Vermögen dieses Segments entsprechend auszugleichen. Würde das Vermögen des Kerns unter Berücksichtigung seiner übrigen Verbindlichkeiten zur Deckung des Anspruchs nicht ausreichen, ist das Vermögen des genannten Segments zur Befriedigung des Dritten direkt oder durch Zahlung an den Kern heranzuziehen.

Art. 7
Vermögen

- (a) Das Vermögen der Stiftung besteht aus dem Kapital und den Reserven des Kernvermögens sowie aus den gesonderten Segmentvermögen. Das Kapital beträgt CHF 30'000.-- (in Worten: dreissig tausend Schweizer Franken).
- (b) Die gesetzlichen Reserven der einzelnen Segmente betragen jeweils CHF 30'000.--.
- (c) Das Vermögen der Stiftung kann jederzeit durch Zuwendungen des Stifters oder Dritter, insbesondere teilnehmender Banken oder anderer MiFID-Dienstleister, erhöht werden, sei es durch Zuwendungen in das Kapital, durch Zuwendungen in die Reserven oder durch Zuwendungen an die einzelnen Segmentvermögen.

II. ORGANISATION

Art. 8
Organe

- (a) Die Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat (Art. 9) und die Revisionsstelle (Art. 12).
- (b) Es können weitere Organe eingerichtet werden, soweit dies der Erfüllung des Zwecks dienlich ist. Die Bestellung erfolgt durch den Stiftungsrat, der die Zusammensetzung und Aufgaben in einem Reglement regelt.
- (c) Die Stiftung muss über eine fachlich qualifizierte und zuverlässige Geschäftsführung verfügen.
- (d) Der Stiftungsrat hält im Rahmen seiner Geschäftsordnung die Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten fest.

Art. 9 **Stiftungsrat**

- (a) Der Stiftungsrat ist das gesetzliche Organ der Stiftung. Er besteht aus mindestens drei und höchstens sieben natürlichen Personen als Mitglieder. Diese werden vom Stifter jeweils auf unbestimmte Zeit bestellt (erstmalig in der Stiftungsurkunde) und von diesem abberufen.
- (b) Die Segmente sind im Stiftungsrat angemessen und entsprechend ihrem Risikoprofil vertreten. Segmente ohne Teilnehmer haben keinen Anspruch auf eine Vertretung im Stiftungsrat.
- (c) Maximal fünf Sitze im Stiftungsrat sind durch Vertreter der Banken zu besetzen. Je ein Sitz im Stiftungsrat steht dem Verein unabhängiger Vermögensverwalter in Liechtenstein (VuVL) sowie dem Liechtensteinischen Anlagefondsverband (LAFV) zu, welche ihre in den Stiftungsrat zu entsendenden Vertreter nominieren. Das Recht, einen Vertreter in den Stiftungsrat zu entsenden steht dem VuVL und dem LAFV solange zu, als unter ihnen zusammenschlossene MiFID-Dienstleister dieser Sicherungseinrichtung aufgrund aufrechter Teilnahmeverträge angehören.
- (d) Der Stiftungsrat verwaltet die Stiftung und vertritt sie nach aussen. Die Vertretung erfolgt durch zwei Mitglieder des Stiftungsrates. Der Stiftungsrat kann Handlungsbevollmächtigte bestellen und abberufen und den Umfang ihrer Vollmacht festlegen.
- (e) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten. Im Falle der Wahl eines Präsidenten aus dem Kreis der Bankenvertreter darf nicht gleichzeitig ein Vizepräsident aus dem Kreis der Bankenvertreter gewählt werden. Der Präsident kann gleichzeitig eine Funktion beim Stifter wahrnehmen. Der Vizepräsident nimmt im Fall der Verhinderung des Präsidenten dessen Aufgaben wahr.
- (f) Der Stiftungsrat versammelt sich über Einladung des Präsidenten, sooft es notwendig oder zweckmässig ist oder von einem Mitglied des Stiftungsrates unter Angabe der Tagesordnung verlangt wird, jedoch mindestens einmal jährlich binnen sechs Monaten nach dem Ende des Rechnungsjahres. Die Einladung enthält Ort, Zeit sowie Tagesordnung und erfolgt mindestens fünf Tage vor der Sitzung. Sind sämtliche Mitglieder des Stiftungsrates anwesend oder vertreten und erhebt kein Berechtigter Einspruch, so kann die Sitzung auch ohne Beobachtung der sonst vorgeschriebenen Förmlichkeiten für die Einberufung abgehalten werden (Universalversammlung).

- (g) Sitzungen des Stiftungsrates können in Form von Präsenz-, Telefon- oder Video-konferenzen abgehalten werden.
- (h) Jedes Mitglied des Stiftungsrates kann sich mittels schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied des Stiftungsrates vertreten lassen. Mehrfachvertretung ist unzulässig.
- (i) Den Vorsitz einer Sitzung führt der Präsident und im Falle seiner Verhinderung der Vizepräsident. Sind weder ein Präsident noch ein Vizepräsident gewählt, übernimmt das an Jahren älteste Mitglied den Vorsitz.
- (j) Der Stiftungsrat ist verhandlungs- und beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend oder zumindest vertreten sind. Ist dies nicht der Fall, ergeht eine Einladung zu einer neuerlichen Sitzung mit derselben Tagesordnung, welche nicht später als zehn Tage (gerechnet vom Tag der ersten Sitzung an) stattfindet, sofern es die Mitglieder des Stiftungsrates nicht einvernehmlich anders handhaben. Bei dieser zweiten Sitzung ist die Verhandlungs- und Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder gegeben.
- (k) Der Stiftungsrat fasst alle Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit sämtlicher anwesender oder zumindest vertretener Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten oder im Fall seiner Verhinderung des Vizepräsidenten den Ausschlag.
- (l) Bei Beschlussfassungen, die im Zusammenhang mit einem Sicherungs- oder Entschädigungsfall nach Art 15 dieser Statuten stehen, haben die Mitglieder der nicht vom Sicherungs- bzw. Entschädigungsfall betroffenen Segmente jeweils einzeln ein Vetorecht. Wird das Veto gegen eine Beschlussfassung eines solchen Geschäfts eingelegt, erfolgt eine erneute Beantragung zur Beschlussfassung, wobei den Mitgliedern des vom Sicherungs- bzw. Entschädigungsfall betroffenen Segments kollektiv nur noch eine Stimme zukommt. Die Beschlussfassung ist nur dann zulässig, wenn bei Abstimmungen zumindest jeweils ein Mitglied mit Vetorecht anwesend oder zumindest vertreten ist
- (m) Die Mitglieder des Stiftungsrates haben sich in denjenigen Fällen in den Ausstand zu begeben, in denen über Geschäfte beraten und entschieden wird, bei denen ihre eigenen Interessen oder die Interessen einer ihnen nahestehenden Person oder Firma mit derjenigen der EAS kollidieren oder sehr wahrscheinlich kollidieren werden. Im Zweifelsfalle entscheidet der Stiftungsrat, wenn notwendig unter Ausschluss des betroffenen Mitgliedes.

- (n) Für sämtliche Beschlüsse des Stiftungsrates ist ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der vom Vorsitzenden der Sitzung zu ernennende Protokollführer muss nicht Mitglied des Stiftungsrates sein.
- (o) Unter Voraussetzung der Zustimmung aller Stiftungsratsmitglieder können Beschlüsse des Stiftungsrates schriftlich auf dem Zirkularweg gefasst werden. Die digitale Beschlusszustellung über elektronische Datenübertragung (z. B. per E-Mail) ist zulässig, sofern der Absender eindeutig festgestellt werden kann. Die Vertretung ist unzulässig.
- (p) Jedes Mitglied des Stiftungsrates kann jederzeit ohne Angabe von Gründen von seinem Amt zurücktreten. Die Rücktrittserklärung erfolgt schriftlich.
- (q) Der Stiftungsrat gibt sich erforderlichenfalls eine Geschäftsordnung.
- (r) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben kann der Stiftungsrat eine Geschäftsstelle einrichten, die ihm unterstellt ist.

Art. 10

Vertretung und Zeichnung

- (a) Die vertretungsberechtigten Personen weisen im Rahmen des rechtsgeschäftlichen Handelns für die Stiftung jeweils in geeigneter Form darauf hin, ob sie für den Kern der Stiftung oder für ein bestimmtes Segment handeln.
- (b) Die rechtsverbindliche Zeichnung für die Stiftung erfolgt dergestalt, dass Vertretungsberechtigte in der erforderlichen Zahl dem Namen der Stiftung und gegebenenfalls der Bezeichnung des Segments ihre eigenhändigen Unterschriften beifügen (Art. 189 Abs. 2 PGR).

Art. 11

Betrieb

Mit Aufgaben der laufenden Verwaltung und insbesondere mit der Abwicklung von Entschädigungsfällen kann die Stiftung je nach Erfordernis den Liechtensteinischen Bankenverband, teilnehmende Banken und andere MiFID-Dienstleister sowie geeignete Dritte betrauen.

Art. 12
Revisionsstelle

Der Stiftungsrat bestellt ein qualifiziertes Unternehmen nach Art. 37 BankG als Revisionsstelle (Art. 25 Abs. 7 bzw. Art. 42 EAG). Ein Wechsel der Revisionsstelle ist von der FMA zu genehmigen (Art. 5 Abs. 8 EAG).

III. EINLAGENSICHERUNG UND ANLEGERENTSCHÄDIGUNG

Art. 13
Teilnehmende Banken und andere MiFID-Dienstleister

- (a) An der Sicherungseinrichtung teilnehmende Banken sind liechtensteinische Banken mit Bewilligung für eine Geschäftstätigkeit in Liechtenstein (Art. 15 BankG), die mit der Stiftung aufgrund rechtswirksam abgeschlossener Teilnahmeverträge in aufrechten Vertragsverhältnissen stehen (Art. 6 EAG).
- (b) An der Sicherungseinrichtung teilnehmende andere MiFID-Dienstleister sind liechtensteinische MiFID-Dienstleister bzw. liechtensteinische Zweigstellen von MiFID-Dienstleister mit Sitz in einem anderen EWR-Mitgliedstaat mit Bewilligung für eine Geschäftstätigkeit in Liechtenstein (Wertpapierfirmen nach Art. 15 und Art. 30v BankG, Vermögensverwaltungsgesellschaften nach Art. 5 VVG sowie Verwaltungsgesellschaften nach Art. 13 UCITSG oder Verwalter alternativer Investmentfonds nach Art. 28 AIFMG mit Zulassung zur individuellen Portfolioverwaltung), die mit der Stiftung aufgrund rechtswirksam abgeschlossener Teilnahmeverträge in aufrechten Vertragsverhältnissen stehen (Art. 35 EAG).

Art. 14
**Keine Wirkung gegenüber Einlegern/Anlegern oder teilnehmenden
Banken/anderen MiFID-Dienstleistern**

- (a) Die in den Statuten oder Reglementen enthaltenen Regelungen zum Sicherungssystem begründen keinen Rechtsanspruch von Teilnehmern oder Einlegern/Anlegern. Deren Rechte richten sich nach dem Gesetz und den entsprechenden Teilnahmeverträgen.
- (b) Der Zweck der Stiftung ist der Betrieb eines Sicherungssystems an sich, ohne dass Einleger/Anleger oder Teilnehmer dadurch zu Begünstigten der Stiftung werden.

Art. 15**Sicherungs- bzw. Entschädigungsfall**

- (a) Die Sicherungseinrichtung gewährt bei Vorliegen eines Sicherungsfalles nach Art. 7 Abs. 1 EAG Deckung für nicht verfügbare Einlagen nach Art. 2 Abs. 1 Ziff. 17 EAG bei einer an der Sicherungseinrichtung teilnehmenden Bank, die gemäss den für sie geltenden gesetzlichen und vertraglichen Bedingungen zwar fällig und zu zahlen sind, jedoch nicht gezahlt wurden.
- (b) Die Sicherungseinrichtung gewährt bei Vorliegen eines Entschädigungsfalles nach Art. 36 EAG Deckung für Forderungen nach Art. 37 EAG, die dadurch entstanden sind, dass eine an der Sicherungseinrichtung teilnehmende Bank oder ein anderer MiFID-Dienstleister trotz Fälligkeit nicht in der Lage war, gemäss den für sie geltenden gesetzlichen und vertraglichen Bedingungen:
 - (i) Gelder zurückzuzahlen, die Anlegern geschuldet werden oder gehören und für deren Rechnung im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen gehalten werden, oder
 - (ii) den Anlegern Finanzinstrumente gemäss Anhang 2 Abschnitt C BankG zurückzugeben, die diesen gehören und für deren Rechnung im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen gehalten, verwahrt oder verwaltet werden.
- (c) Die Voraussetzungen für die Entschädigung von Einlegern oder Anlegern und die Höhe ihrer Ansprüche richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Teilnahmeverträgen und den darauf anwendbaren Allgemeinen Vertragsbedingungen.
- (d) Ein Entschädigungsfall kann nur in einem Segment anfallen.

Art. 16**Deckung, Umfang und Grund der Entschädigung**

- (a) Die Stiftung gewährt im Rahmen der gesetzlichen Einlagensicherung Deckung bis maximal CHF 100'000.-- pro Einleger bei einer Bank. Jede weitergehende Haftung ist ausgeschlossen, ausser die Kriterien einer zeitlich begrenzt gedeckten Einlage nach Art. 9 EAG werden erfüllt.
- (b) Die Stiftung gewährt im Rahmen der gesetzlichen Anlegerentschädigung Deckung bis maximal CHF 30'000.-- pro Anleger bei einer Bank oder einem anderen MiFID-

Dienstleister. Jede weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

- (c) Die Haftung ist auf das jeweilige Segment und das diesem zugeordnete und vorhandene Segmentvermögen beschränkt, in dessen Bereich der Sicherungs- bzw. Entschädigungsfall eingetreten ist. Als Obergrenze für die Haftung in einem Entschädigungsfall gilt jedenfalls die in den Reglementen festgelegte Zielsumme.
- (d) Die Entschädigungs- bzw. Obergrenzen gelten für alle Einlagen eines Einlegers bzw. alle Forderungen (Gesamtforderung) eines Anlegers bei ein und derselben Bank bzw. bei ein und demselben anderen MiFID-Dienstleister, unbeschadet der Anzahl, der Währung und dem Ort der Einlagen bzw. Anlegerforderungen.
- (e) Für Einleger, die zugleich auch Anleger bei einer Bank sind, besteht kein Anspruch auf Doppelentschädigung dadurch, dass für ein und dieselbe Forderung nach den Bestimmungen der Einlagensicherung und Anlegerentschädigung eine Entschädigung ausbezahlt wird. Forderungen aus Guthaben von Konten, die nach den gesetzlichen Bestimmungen sowohl als gedeckte Einlage als auch als gedeckte Anlegerforderung entschädigt werden könnten, werden nach den Bestimmungen über die Einlagensicherung entschädigt (Art. 3 EAG).
- (f) In Zusammenhang mit der Anlegerentschädigung werden nur Forderungen nach Art. 15 (b) entschädigt, die direkt mit den finanziellen Verhältnissen der Bank oder des anderen MiFID-Dienstleisters zusammenhängen. Keine Entschädigung wird ausgerichtet, wenn dem Anleger ein Verlust entsteht als Folge von Betrug, unzulässigen Praktiken, operativen Fehlern oder mangelhafter Beratung in Bezug auf die Wohlverhaltensregeln bei der Erbringung von MiFID-Dienstleistungen oder wenn der Wert der Investition eines Anlegers aufgrund von Markt- oder anderen wirtschaftlichen Ereignissen fällt. In zweifelhaften Fällen wird eine Entscheidung der FMA für die Zuordnung der Forderung eingeholt.
- (g) Nach Eintritt eines Sicherungsfalles getätigte Einlagen und nach Eintritt eines Entschädigungsfalles begründete Anlegerforderungen finden keine Deckung.

Art. 17

Ausnahmen

Die Deckungsausnahmen im Rahmen der Einlagensicherung bzw. der Anlegerentschädigung nach Art. 16 (a) und (b) werden im Einzelnen in Art. 8 und Art. 38 EAG sowie in den Reglementen und/oder in den Teilnahmeverträgen geregelt und beinhalten insbesondere Vorschriften über:

- (i) nicht erstattungsfähige Einlagen und Anlegerforderungen;
- (ii) von einer Rückzahlung im Rahmen der Einlagensicherung ausgeschlossene Einlagen;
- (iii) von einer Rückzahlung im Rahmen der Anlegerentschädigung ausgeschlossene Anlegerforderungen.

Art. 18

Berechnungsgrundsätze

Die Berechnung der Entschädigungs- und Obergrenzen nach Art. 16 (a) und (b) wird im Einzelnen in den Reglementen und/oder in den Teilnahmeverträgen geregelt und beinhaltet insbesondere Vorschriften über:

- (i) den auf jeden Einleger oder Anleger entfallenden Anteil an der Einlage auf einem Gemeinschaftskonto bzw. an einer gemeinsamen Anlage oder Anlegerforderung;
- (ii) die Handhabung gemeinsamer Anlagen und Gemeinschaftskonten;
- (iii) die Handhabung von Personengesellschaften, Sozietäten, Vereinigungen oder ähnlichen Zusammenschlüssen ohne Rechtspersönlichkeit;
- (iv) die Voraussetzungen für die Berücksichtigung von Dritten, für die der Einleger oder Anleger handelt;
- (v) die Anwendung der geltenden gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen für die Aufrechnungen und Gegenforderungen.

Art. 19

Anmeldung von Forderungen und Auszahlung

- (a) Die Voraussetzungen und das Verfahren für die Anmeldung von Forderungen sowie die Auszahlung von Entschädigungen werden in den jeweiligen Reglementen und/oder in den Teilnahmeverträgen geregelt und beinhalten insbesondere Vorschriften über:

- (i) die rechtzeitige und ordentliche Anmeldung von Forderungen der Einleger oder Anleger bei der Stiftung sowie die allfälligen Folgen einer nicht rechtzeitigen und/oder ordentlichen Anmeldung von Forderungen;
 - (ii) die Fristen und sonstigen Voraussetzungen für die Auszahlung von Entschädigungen wie die Fälligkeit der Forderung;
 - (iii) die Gründe für einen Ausschluss (abgesehen von Bst. b), den Aufschiebung oder die Verminderung von Forderungen der Einleger oder Anleger sowie die Abtretung der Forderungen an die Stiftung;
 - (iv) die Information der Einleger oder Anleger über die Voraussetzungen und das Verfahren für die Anmeldung von Forderungen sowie die Auszahlung von Entschädigungen.
- (b) Wenn dem Einleger, Anleger oder einer anderen Person, die Anspruch auf den Einlagebetrag oder eine Anlage hat oder daran beteiligt ist, eine strafbare Handlung infolge von oder im Zusammenhang mit verbotenen Geschäften wie Geldwäscherei, Insidergeschäften oder Marktmanipulation im Sinne des Strafgesetzbuches oder einer entsprechenden ausländischen Bestimmung zur Last gelegt wird, können Entschädigungszahlungen aus dem Sicherungssystem ausgesetzt werden, bis ein rechtskräftiges Urteil ergangen ist.
- (c) Leistet ein Segment im Rahmen eines Sicherungs- bzw. Entschädigungsfalles Erstattungszahlungen an Einleger oder Anleger oder leistet ein Segment Zahlungen im Rahmen von Abwicklungsverfahren nach dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz, so tritt das Segment in Höhe der von ihr geleisteten Zahlungen an die Einleger oder Anleger in die Rechte dieser Einleger oder Anleger gegenüber dem betroffenen Teilnehmer ein.

IV. PFLICHTEN DER TEILNEHMENDEN BANKEN UND DER ANDEREN MIFID-DIENSTLEISTER

Art. 20 Gebühren

- (a) Die teilnehmenden Banken und anderen MiFID-Dienstleister haben der Stiftung für den sich mit der Verwaltung und Durchführung der Sicherungseinrichtung ergebenden Betriebs- und Finanzaufwand angemessene Gebühren auf Grundlage der nachfolgenden Bestimmungen, den Reglementen und den Teilnahmeverträgen zu leisten.

- (b) Beim Abschluss der Teilnahmeverträge leisten die Banken und MiFID-Dienstleister pro Teilnahmevertrag eine einmalige Eintrittsgebühr als Pauschalabgeltung für den Aufwand zur Schaffung und Weiterentwicklung der Sicherungseinrichtung.
- (c) Die Eintrittsgebühr wird für jedes Segment separat bestimmt und kann pro Finanzintermediärskategorie unterschiedlich hoch sein. Die Eintrittsgebühr kann voll oder in Teilen sowohl dem Kern als auch dem betreffenden Segment zugeschrieben werden.
- (d) Zudem leisten die Banken und anderen MiFID-Dienstleister pro Teilnahmevertrag periodisch Gebühren zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung der Sicherungseinrichtung (ordentliche Verwaltungsgebühren) und zwar hinsichtlich jener Zeiträume, in welchen die Banken und MiFID-Dienstleister der Sicherungseinrichtung angeschlossen sind. Zur Deckung von Sondereffekten kann der Stiftungsrat im Einzelfall ausserordentliche Verwaltungsgebühren erheben.
- (e) Die Verwaltungsgebühren werden für jedes Segment separat bestimmt und können pro Finanzintermediärskategorie unterschiedlich hoch sein. Die Verwaltungsgebühren werden dem Kernvermögen der Stiftung zugeschrieben.
- (f) Die Gebühren sind jeweils für das ganze Kalenderjahr geschuldet. Die Rückzahlung ist ausgeschlossen.

Art. 21 Beiträge

- (a) Die Banken bzw. anderen MiFID-Dienstleister leisten anlassbezogen bzw. periodisch Beiträge zur Äufnung der sie betreffenden Segmentvermögen für allfällig eintretende Sicherungs- bzw. Entschädigungsfälle sowie für die Abwicklung derselben (Entschädigungskosten) gemäss den detaillierten Vorschriften in den hierzu erlassenen Reglementen sowie in den Teilnahmeverträgen samt Allgemeinen Vertragsbedingungen.
- (b) Für die Banken ist eine Vorfinanzierung (ex ante) zwingend und kann gleichzeitig mit einem ex post-Finanzierungsmodell wie folgt kombiniert werden.
 - (i) Im Vorfinanzierungsmodell (ex ante) richten sich die Beiträge der Banken nach einer bestimmten Zielausstattung der gedeckten Einlagen, die innerhalb einer bestimmten Anzahl von Jahren erreicht werden muss. Die Beiträge jeder einzelnen

Bank errechnen sich variabel im Verhältnis zu den durch sie verwalteten gedeckten Einlagen sowie einer Risikokomponente. Ergänzend kann ein Mindestbeitrag definiert werden, der von der Höhe der gedeckten Einlagen unabhängig ist. Der Mindestbeitrag wird jeweils dem zu zahlenden Gesamtbeitrag angerechnet.

- (ii) Das ex post-Finanzierungsmodell verpflichtet die Banken, bei Eintritt eines Sicherungsfalles unverzüglich das Haftungssubstrat mittels Sonderbeiträgen bis zur Entschädigungsgrenze entsprechend die jährlich ermittelten und durch den Stiftungsrat festgesetzten Sicherungssumme, Risikokomponente und Haftungsquoten zu leisten. Zudem leisten die Banken auf erste Aufforderung hin jene Sonderbeiträge, welche aufgrund des Eintritts der Uneinbringlichkeit von Beiträgen bei einer anderen Bank von dieser/diesem nicht entrichtet werden können.
- (c) Für die anderen MiFID-Dienstleister ist eine Vorfinanzierung (ex ante) zwingend. Die Beiträge der anderen MiFID-Dienstleister richten sich nach einer bestimmten Zielausstattung der gedeckten Anlegerforderungen, die innerhalb einer bestimmten Anzahl von Jahren erreicht werden muss. Die Beiträge jedes einzelnen anderen MiFID-Dienstleisters errechnen sich variabel im Verhältnis zu den durch ihn verwalteten gedeckten Anlegerforderungen. Ergänzend kann ein Sockelbeitrag definiert werden, der von der Höhe der gedeckten Anlegerforderungen unabhängig ist. Der Sockelbeitrag wird jeweils dem zu zahlenden Gesamtbeitrag angerechnet.
- (d) Die Zielausstattung und die Beiträge sind derart auszugestalten, dass die Finanzierungskapazitäten der einzelnen Segmente in einem angemessenen Verhältnis zu ihren bestehenden und potentiellen Verbindlichkeiten stehen.
- (e) Die Beiträge gemäss dieser Bestimmung werden den jeweiligen Segmentvermögen zugeschrieben.

Art. 22

Informationspflichten und Datenerhebung

- (a) Die teilnehmenden Banken und anderen MiFID-Dienstleister haben ihre gesetzlichen Informationspflichten gegenüber Einlegern oder Anlegern jederzeit zu erfüllen. Zur Unterstützung kann die Sicherungseinrichtung hierzu verbindliche Vorgaben und/oder Empfehlungen aussprechen.

- (b) Die Sicherungseinrichtung kann von den teilnehmenden Banken und anderen MiFID-Dienstleistern jederzeit und unverzüglich sämtliche Informationen verlangen, die sie zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigt (Art. 5 Abs. 9 bzw. Art. 34 Abs. 1 EAG).
- (c) Die teilnehmenden Banken und anderen MiFID-Dienstleister sind verpflichtet, jährlich sowie auf individuelle Anfrage der Sicherungseinrichtung schriftlich alle jeweils von der Revisionsstelle bestätigten Daten mitzuteilen und Urkunden zu überlassen, welche die Sicherungseinrichtung für ihre Tätigkeit benötigt, das heisst insbesondere jene Daten
 - (i) aus welchen der Umfang der Sicherungspflicht (Sicherungssumme) und das Risikoprofil für die Beitragsermittlung und die anteilmässige Haftung ersichtlich sind;
 - (ii) welche die Sicherungseinrichtung benötigt, um bei einem Sicherungs- bzw. Entschädigungsfall oder einem Stresstest die ordnungsgemässe Prüfung der Forderungen der Einleger oder Anleger und die Auszahlung vornehmen zu können. Die entsprechenden Daten sind von der Bank oder dem anderen MiFID-Dienstleister im sie betreffenden Sicherungs- bzw. Entschädigungsfall unverzüglich der Sicherungseinrichtung schriftlich mitzuteilen und die Urkunden zu überlassen.
- (d) Die teilnehmenden Banken sind zudem verpflichtet, vierteljährlich der Sicherungseinrichtung zu bestätigen, dass sie über genügend freie oder zumindest kurzfristig beschaffbare flüssige Mittel verfügen, um die Sonderbeiträge leisten zu können.
- (e) Ausserdem sind die teilnehmenden Banken und anderen MiFID-Dienstleister verpflichtet, im sie betreffenden Entschädigungsfall die Sicherungseinrichtung bei der Abwicklung desselben durch Bereitstellung von Personal, Büroeinrichtungen und Datenverarbeitung unentgeltlich zu unterstützen. Ferner hat die Sicherungseinrichtung uneingeschränkt Einsicht in die Bücher und sonstigen Aufzeichnungen über die Geschäftstätigkeit, soweit dies für die Abwicklung des Sicherungs- bzw. Entschädigungsfalles notwendig oder nützlich ist.
- (f) Weitergehende Informations- und Dokumentationspflichten der Banken und anderen MiFID-Dienstleistern, welche für die Tätigkeiten der Sicherungseinrichtung nötig sind, können in einem Reglement und in den Teilnahmeverträgen geregelt werden.

Art. 23 **Beendigung der Teilnahme**

- (a) Kommt eine teilnehmende Bank oder ein teilnehmender anderer MiFID-Dienstleister ihren/seinen vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten nicht nach, informiert die Sicherungseinrichtung unverzüglich die zuständigen Behörden, auf dass diese alle erforderlichen Massnahmen, einschliesslich der Verhängung von Sanktionen, ergreifen, um sicherzustellen, dass die Bank oder der andere MiFID-Dienstleister ihren/seinen Pflichten nachkommt.
- (b) Kommt die Bank oder der MiFID-Dienstleister trotz dieser Massnahmen ihren/seinen Verpflichtungen nicht nach, kündigt die Sicherungseinrichtung mit Zustimmung der FMA der säumigen Bank bzw. dem säumigen anderen MiFID-Dienstleister den Teilnahmevertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat bzw. 12 Monaten. Während dieses Zeitraumes bei der Bank oder dem anderen MiFID-Dienstleister getätigte Einlagen und Wertpapierdienstleistungen bleiben durch die Sicherungseinrichtung weiterhin für eine Entschädigung berechtigt.
- (c) Unbeschadet der Bestimmungen (a) und (b) bleiben im Falle des Erlöschens, des Entzugs oder des Widerrufs einer Bewilligung bzw. einer Zulassung für eine Geschäftstätigkeit in Liechtenstein (Art. 15 BankG bzw. Art. 13 UCITSG bzw. Art. 28 AIFMG bzw. Art. 5 VVG) nur jene bis zu diesem Zeitpunkt bei der teilnehmenden Bank oder beim teilnehmenden anderen MiFID-Dienstleister getätigten Einlagen und Forderungen aus Wertpapierdienstleistungen durch die Sicherungseinrichtung für eine Entschädigung berechtigt.

Art. 24 **Pflichten nach Beendigung der Teilnahme**

Die teilnehmenden Banken und anderen MiFID-Dienstleister haben auch nach Beendigung der Teilnahme an der Sicherungseinrichtung folgende Leistungen zu erbringen:

- (a) Die Banken leisten auf erste Aufforderung hin an die Sicherungseinrichtung die Gebühren und Beiträge
 - (i) zur Deckung der auf die Zeit vor der Beendigung der Teilnahme entfallenen Kosten der laufenden Verwaltung der Stiftung (Verwaltungskosten);
 - (ii) zur Deckung der Einleger- und Anlegerforderungen von der Sicherungseinrichtung

- aus einem vor Beendigung der Teilnahme eingetretenen Sicherungs- bzw. Entschädigungsfall geschuldeten Zahlungen sowie zur Deckung der Kosten der Abwicklung dieses Entschädigungsfalles (Entschädigungskosten);
- (iii) zur Deckung der Ausfälle, welche aufgrund des Eintritts der Uneinbringlichkeit von Sonderbeiträgen bei einer anderen Bank eingetreten sind.
- (b) Die anderen MiFID-Dienstleister leisten auf erste Aufforderung hin an die Sicherungseinrichtung die Gebühren und Beiträge, die sie der Sicherungseinrichtung aufgrund ihrer Teilnahme schulden, aber noch nicht beglichen sind.

V. WEITERE BESTIMMUNGEN

Art. 25

Kreditaufnahme

Die Sicherungseinrichtung kann zur Leistung der den Einlegern und Anlegern im Sicherungs- bzw. Entschädigungsfall geschuldeten Zahlungen sowie zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung (Verwaltungskosten) und der Abwicklung eines Sicherungs- bzw. Entschädigungsfalles (Entschädigungskosten) Kredite aufnehmen.

Art. 26

Rechnungsjahr und Geschäftsbericht

- (a) Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr, beginnt jedoch erstmals mit dem Tag der Errichtung der Stiftung und endet erstmals am 31. Dezember 2001.
- (b) Die Sicherungseinrichtung erstellt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften jährlich einen Geschäftsbericht, bestehend aus der Jahresrechnung und einem Tätigkeitsbericht (Art. 25 bzw. 42 EAG).
- (c) Die Sicherungseinrichtung legt den geprüften Geschäftsbericht einschliesslich des Revisionsberichtes bis zum 31. Juli nach Abschluss des Rechnungsjahres der FMA vor.
- (d) Der Geschäftsbericht wird veröffentlicht.

Art. 27**Erlassung und Änderung von Reglementen**

- (a) Der Stiftungsrat erlässt zur Ergänzung der Statuten die in denselben vorgesehenen Reglementen, und zwar jeweils in Schriftform.
- (b) Der Stiftungsrat kann die Reglemente jederzeit abändern, wenn dies aufgrund gesetzlicher oder statutarischer Vorgaben erforderlich ist oder die Verwaltung und die Durchführung der Sicherungseinrichtung fördert.
- (c) Die Änderung von Reglementen ist der FMA unverzüglich anzuzeigen bevor eine öffentliche Bekanntmachung erfolgt (Art. 5 Abs. 8 EAG).

Art. 28**Änderung der Statuten**

- (a) Der Liechtensteinische Bankenverband als Stifter kann die Statuten jederzeit ändern. Änderungen sind der FMA unverzüglich anzuzeigen, bevor eine öffentliche Bekanntmachung erfolgt. Änderungen der Statuten, die den Geschäftskreis, das Grundkapital oder die Organisation betreffen, bedürfen zudem der Genehmigung der FMA. (Art. 5 Abs. 8 EAG).
- (b) Sollte der Stifter insbesondere aus rechtlichen Gründen nicht mehr in der Lage sein, die Statuten zu ändern, so steht dem Stiftungsrat das Änderungsrecht unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen zu.

Art. 29**Geheimnis- und Datenschutz**

- (a) Die Mitglieder der Organe der Sicherungseinrichtung und ihre Mitarbeitenden unterstehen dem Bankgeheimnis (Art. 14 BankG).
- (b) Die Sicherungseinrichtung verpflichtet ihre Organe und ihre Mitarbeitenden sowie Dritte, derer sich die Sicherungseinrichtung zur Erfüllung ihrer Pflichten bedient, vertraglich zur Geheimhaltung von Tatsachen, welche den Organen, Mitarbeitenden oder Dritten über Kunden einer teilnehmenden Bank oder eines teilnehmenden anderen MiFID-Dienstleisters im Zuge ihrer Tätigkeit für die Sicherungseinrichtung

bekannt werden, soweit deren Offenlegung, Weitergabe oder sonstige Verwertung nicht zur Abwicklung eines Schadensfalles notwendig ist.

- (c) Die Sicherungseinrichtung hat unter Beachtung der gesetzlichen Anforderungen Informationen, die ihr aufgrund ihrer Tätigkeit anvertraut oder zugänglich gemacht werden, vertraulich zu behandeln, soweit nicht die Übermittlung solcher Informationen gesetzlich angeordnet ist (Art. 5 Abs. 2 bzw. Art. 34 Abs. 1 EAG).

Art. 30 **Beendigung der Stiftung**

- (a) Der Liechtensteinische Bankenverband als Stifter kann die Stiftung jederzeit widerrufen.
- (b) Ist der Liechtensteinische Bankenverband als Stifter nicht bloss vorübergehend an der Ausübung des Widerrufsrechtes gehindert, kann der Stiftungsrat die Stiftung auflösen, wenn der Zweck nach Art. 5 nicht mehr sinnvoll verfolgt werden kann.
- (c) Im Anschluss an den Widerruf oder die Auflösung erfolgt die Liquidation der Stiftung und schliesslich deren Löschung im Handelsregister.
- (d) Im Falle der Auflösung eines einzelnen Segments müssen die verbleibenden Vermögenswerte an ein anderes Segment derselben Sicherungseinrichtung oder an eine andere Sicherungseinrichtung, welche die Funktion des betreffenden Segments übernimmt, übertragen werden.
- (e) Im Falle der Auflösung der Stiftung sind die nach Durchführung des Liquidations- bzw. Konkursverfahrens verbleibenden Vermögenswerte an eine nach dem EAG anerkannte oder von der FMA bewilligte Sicherungseinrichtung zu übertragen. Ist die Übertragung zum Zeitpunkt der Auflösung noch nicht durchführbar, kann die EAS die Vermögenswerte interimistisch in treuhänderische Verwahrung geben. Es ist in jedem Fall sicherzustellen, dass die Vermögenswerte der einzelnen Segmente entsprechend ihrem bisherigen Zweck weiterverwendet werden.

Art. 31
Umwandlung der Stiftung

Der Liechtensteinische Bankenverband als Stifter kann die Stiftung jederzeit in eine Anstalt oder in ein Treuunternehmen (Art. 570 PGR) oder auch in eine nicht segmentierte Verbandsperson umwandeln. Eine Umwandlung bedarf der Genehmigung durch die FMA (Art. 5 Abs. 8 EAG).

Art. 32
Ausfertigungen der Statuten

Die Statuten werden in fünf Ausfertigungen erstellt. Eine wird zur Eintragung der Stiftung in das Handelsregister, eine zur Beaufsichtigung der Stiftung bei der FMA und eine bei der Steuerverwaltung eingereicht.

Art. 33
Publikationen an Dritte und Teilnehmer

Allgemeine Bekanntmachungen erfolgen in den Liechtensteinischen Landeszeitungen, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist. Die im Zuge der spezifischen Tätigkeiten der Sicherungseinrichtung erfolgenden Bekanntmachungen und Informationen erfolgen entsprechend den in den Stiftungsdokumenten und in den Teilnahmeverträgen sowie den darauf anwendbaren Allgemeinen Vertragsbedingungen vorgesehenen Bestimmungen.

Vaduz, 31. März 2021

(ersetzt die Version vom 4. November 2020 und tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch die FMA am 1. April 2021 in Kraft)

Der Stifter:

LIECHTENSTEINISCHER BANKENVERBAND

Dr. Hans-Werner Gassner
Präsident

Paul Arni
Vizepräsident